

No. 96/A(E)

27. FEB. 1991

Präs.:

ORIGINAL

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Peter, Mitterer, Moser, Dolinschek,
Meischberger

betreffend Verankerung eines Zeitarbeiter-Modells im
Ausländerbeschäftigungsgesetz

Die Internationalisierung des Arbeitsmarktes schreitet unaufhaltsam fort. Das österreichische Arbeitsrecht trägt dieser Entwicklung in keiner Weise Rechnung. Immer mehr vor allem junge Menschen aus aller Welt, möchten zu Beginn ihres Berufseinstieges Erfahrung im Ausland sammeln, ohne die Absicht zu haben, sich während dieser Wanderjahre in Österreich seßhaft zu machen und hier soziale Ansprüche zu erwerben.

Das geltende Ausländerbeschäftigungsgesetz berücksichtigt diese jungen Ausländer nicht, für die eine Arbeitsgenehmigung in der Regel nicht, oder nur schwer erhältlich ist. Viele junge Menschen - vor allem aus dem Osten Europas - wollen diese befristeten Dienstverhältnisse dazu benützen, neben der beruflichen Weiterbildung ihre finanzielle Basis für das Leben in ihrer Heimat aufzubessern. Neben der bestehenden Regelung des Sprachpraktikanten soll dieses Zeitarbeiter-Modell darüber hinausgehende Dienstverhältnisse ermöglichen.

Auf der anderen Seite benötigt die österreichische Wirtschaft - und hier vor allem die Betriebe mit stark unterschiedlicher Saisonauslastung - dringend diese arbeitswilligen jungen Mitarbeiter zur Abdeckung von Auslastungsspitzen für die auf dem österreichischen Arbeitsmarkt nicht die entsprechenden Arbeitskräfte gefunden werden können. Viele Jahresarbeitsplätze österreichischer Mitarbeiter können durch befristeten

Einsatz junger Menschen aus dem Ausland vom Arbeitsdruck der Saison entlastet und somit attraktiver gestaltet werden.

Dies alles spricht also für die Einführung eines Zeitarbeiter-Modells im österreichischen Ausländerbeschäftigungsrecht, das auf einfachem Weg befristete Dienstverhältnisse ermöglichen soll, die nicht auf die Ausländerbeschäftigungskontingente angerechnet werden müssen. Die vorgesehene Wahlmöglichkeit für den jungen ausländischen Mitarbeiter soll sicherstellen, daß das österreichische Sozialsystem nicht ausgehöhlt wird. Das Zeitarbeiter-Modell in der vorgeschlagenen Form garantiert, daß die freiwillige Nicht-Inanspruchnahme der sozialen Absicherung im Bereich der Pensions- und Arbeitslosenversicherung, sowie im Familienlastenausgleichsfonds dem Zeitarbeiter in Form der ersparten Dienstgeberbeiträge in bar abgegolten wird und die entsprechenden Dienstnehmerbeiträge entfallen.

Die dreifache Wiederholungsgrenze und die vorgesehene Altersgrenze verhindern die mögliche Selbstausbeutung junger Menschen und machen ein Ungleichgewicht auf der Kostenseite gegenüber den unbefristeten Dienstverhältnissen unmöglich.

Österreichs Wirtschaft benötigt ein Zeitarbeiter-Modell, das jungen ausländischen Menschen den österreichischen Arbeitsmarkt im Sinne ihrer Bedürfnisse erschließt. Die Wahlmöglichkeit zwischen Zeitarbeit- und Dauerdienstverhältnis sichert die Interessen der Mitarbeiter ab. Ein brauchbarer Konsens zum gemeinsamen Vorteil der ehebaldigst umgesetzt werden muß.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den nachstehenden

E n t s c h l i e s s u n g s a n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Arbeit und Soziales wird ersucht, dem Nationalrat binnen eines halben Jahres einen Gesetzesentwurf zur Novellierung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes zuzuleiten, der die Verankerung eines Zeitarbeiter-Modells mit folgenden Grundsätzen vorsieht:

1. Wahlmöglichkeit zwischen Zeitarbeiter-Modell und Beschäftigung nach den geltenden Regelungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes,
2. keine Anrechnung der Zeitarbeiter auf die Kontingente nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz,
3. maximale Beschäftigungsdauer in einem Jahr von neun Monaten,
4. Höchstalter von 30 Jahren,
5. eine Person darf nur bis zu drei Mal in Österreich als Zeitarbeiter arbeiten,
6. Zeitarbeiter sind nur kranken- und unfallversichert; es müssen daher keine Beiträge zur Arbeitslosen- und Pensionsversicherung sowie zum Familienlastenausgleichsfonds bezahlt werden. Der dadurch entstehende Kostenvorteil für den Dienstgeber muß zur Gänze an den Zeitarbeiter weitergegeben werden und
7. die im Ausländerbeschäftigungsgesetz vorgesehene Regelung des Sprachpraktikanten bleibt von dieser Novelle unberührt."

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die Erste Lesung die Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales beantragt.

Wien, den 27. Februar 1991

Lehmann
Lehmann

Leisenberger
Leisenberger
Leisenberger